

StPO

geklagten sind zu Protokoll zu nehmen. Weiterhin ist zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten, des Angeklagten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen.

(3) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen und einem anderen Gericht vorgeführt als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, hat der vernehmende Richter das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls sofort diesem zuzustellen. Gründe, die gegen die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken. Der vernehmende Richter hat dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, die Gründe, die für die Aufhebung des Haftbefehls sprechen, unverzüglich mitzuteilen, damit dieses über die Aufhebung des Haftbefehls entscheiden kann.

(4) Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Kreisgericht vorgeführt wird. Er ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Vorführung, zu vernehmen.

(5) Wird der Erlaß des Haftbefehls abgelehnt, kann der Staatsanwalt den Beschuldigten oder den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Dieses hat innerhalb 24 Stunden zu entscheiden.

§ 127

Beschwerde

Der Verhaftete hat gegen den erlassenen Haftbefehl das Recht der Beschwerde. Bei der Verkündung des Haftbefehls ist er über dieses Recht zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken. Verspätet eingelegte Beschwerden verpflichten zur Haftprüfung.

§ 128

Benachrichtigung von Angehörigen

(1) Der Staatsanwalt hat Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.

(2) Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung anderer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist.

§ 129

Fürsorgemaßnahmen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß